

Modellbaugruppe Schaffhausen

Statutenentwurf 3
(Anpassungen gemäss GV 2020)

24.05.2020

1. NAME, SITZ UND ZWECK

1.1 Unter dem Namen **Modellbaugruppe Schaffhausen**, im folgenden Verein genannt, besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen wird in diesen Statuten auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Schreibweise verzichtet.

1.2 Der Sitz des Vereins ist am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

1.3 Der Zweck des Vereins ist:

- Modellbauer zu vereinigen
- Den Modellbau aktiv zu fördern
- Die Interessen des Modellbaus zu wahren
- Die Kameradschaft zu pflegen
- Der Jugend Wege und Möglichkeiten aufzuzeigen, die Freizeit im Modellbau sinnvoll zu gestalten.

Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Verein geeignete Anlässe veranstalten, Versammlungen durchführen und andere Modellbauveranstaltungen besuchen.

2. ORGANISATION

2.1 Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

2.2 Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Gönner- und Sponsorenbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen sowie dem Erlös aus Vereinsaktivitäten.

2.3 Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

2.4 Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3. MITGLIEDSCHAFT

3.1 Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, welche ein Interesse an der Erreichung der in Art. 1.3 genannten Vereinszwecke haben. Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die GV entscheidet abschliessen über die Aufnahme von Mitgliedern.

3.2 Der Verein besteht aus:

- Aktivmitglieder (mit Stimmrecht)
- Anwärter (wie Aktivmitglieder bis zur definitiven Aufnahme, aber ohne Stimmrecht)
- Ehrenmitglieder
- Junioren
- Passivmitglieder
- Sponsoren

- 3.3 **Aktivmitglieder** sind Personen ab dem 18. Altersjahr, welche den Modellbau aktiv betreiben. Sie haben ein volles Stimmrecht an der GV.
Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt an der GV. Sie bedarf des absoluten Mehrs der anwesenden Stimmberechtigten.
Der Anwärter muss für die Aufnahme als Aktivmitglied an der Versammlung anwesend sein. Aktivmitglieder können im Vereinslokal einen Tisch für ihre Modellbautätigkeiten mieten. Der monatliche Mietzins wird jährlich an der GV festgelegt. Der Jahres-Tischmiete muss spätestens bis am 30. November des laufenden Vereinsjahres Jahres bezahlt sein.
- 3.4 **Anwärter** sind Personen ab dem 18. Altersjahr, welche den Modellbau aktiv betreiben und während des laufenden Vereinsjahres ein Aufnahmegesuch als Aktivmitglied stellen. Sie sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt haben jedoch kein Stimmrecht an der GV. Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt an der nächstfolgenden GV. Sie bedarf des absoluten Mehrs der anwesenden Stimmberechtigten. Der Anwärter muss für die Aufnahme als Aktivmitglied an der Versammlung anwesend sein.
- 3.5 **Ehrenmitglieder** sind Vereinsmitglieder, welche auf Antrag des Vorstandes oder der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben sich besondere Verdienste bei der Förderung des Vereins oder der von ihm verfolgten Ziele erworben. Sie sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt und haben ein volles Stimmrecht an der GV.
Die Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf des absoluten Mehrs der an der GV anwesenden Stimmberechtigten.
- 3.6 **Junioren** sind Mitglieder, welche das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Sie sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt, haben aber kein Stimmrecht an der GV. Der Übertritt zum Aktivmitglied erfolgt automatisch.
Die Anmeldung als Mitglied muss vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Junioren sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.
- 3.7 **Passivmitglieder** sind Personen, welche dem Verein wohlgesinnt sind und diesen mit einem Beitrag unterstützen wollen. Die Mitgliedschaft als Passivmitglied kann jederzeit mit dem Einzahlen des Jahresbeitrages erworben werden. Sie ist auf das jeweilige Vereinsjahr befristet und kann jährlich erneuert werden.
Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.
- 3.8 **Sponsor** kann werden, wer den Verein finanziell unterstützen will. Mit oder ohne Gegenleistung des Vereins. Der minimale Sponsorenbeitrag wird jährlich an der GV festgelegt.
Sponsoren haben kein Stimmrecht.
- 3.9 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- 3.9.1 **Austritt**
Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch voll bezahlt werden.
Bereits bezahlte Beiträge werden auch anteilmässig nicht zurück erstattet.
Alle dem Verein gehörenden Gegenstände, z.B. Schlüssel, Kleider, Werkzeuge, Maschinen usw. sind zurück zu geben. Mit dem Austritt erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen und -material.
 - 3.9.2 **Ausschluss**
Bei vorliegen von «wichtigen Gründen» kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Vorstandsentscheid zu Handen der GV Beschwerde einreichen. Der Beschluss der GV ist endgültig. Werden die Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr trotz Mahnung nicht bezahlt, führt dies an der

nächsten GV zum Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt.

- 3.9.3 Tod

Beim Tod eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Auf eine Zahlung ausstehender Beiträge wird verzichtet.

- 3.10 Bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern kann ein Schiedsgericht gebildet werden. Es besteht aus 3 Personen, wobei 2 Personen zwingend Vorstandsmitglieder sein müssen. Die dritte Person wird von den Kontrahenten bestimmt. Ehegatten, Lebenspartner oder in gerader Linie Verwandte dürfen keinen Einsitz nehmen.
- 3.11 Der Besuch der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder und Junioren obligatorisch. Junioren können ihre Stimme dem gesetzlichen Vertreter oder einem Aktivmitglied delegieren. Alle anderen Mitglieder des Vereins sowie unsere Sponsoren sind an der GV herzlich Willkommen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

4. GENERALVERSAMMLUNG (GV)

- 4.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus allen Stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.
- 4.2 Die ordentliche Generalversammlung wird jedes Jahr im ersten Quartal durchgeführt. Die Versammlung wird durch den Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen.
- 4.3 Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Auf Antrag kann ein Tagespräsident bestimmt werden.
- 4.4 Für Beschlüsse der Generalversammlung gelten Absatz 7.1 und 7.2 der Statuten.
- 4.5 Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:
1. Begrüssung
 2. Wahl der Stimmzähler und Protokollprüfer
 3. Abnahme der Traktandenliste
 4. Genehmigungen
 - Protokoll der letzten Generalversammlung
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Andere Berichte des Vorstandes
 - Vereinsrechnung
 - Revisorenbericht
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Mutationen
 7. Anträge
 - des Vorstandes
 - der Mitglieder
 8. Festlegung der Jahresbeiträge
 - Aktivmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Sponsorenbeitrag
 - Tischmiete

9. Festlegung der Ausgabenobergrenze ausserhalb des Budgets
 - des Vorstandes (Einzelfall und Maximalbetrag/Jahr)
 - des Präsidenten (Maximalbetrag/Jahr)
 10. Budget
 11. Wahlen
 - des Präsidenten
 - des übrigen Vorstandes
 - der Rechnungsrevisoren
 12. Ehrungen
 13. Verschiedenes
- 4.6 Anträge zu Handen der GV sowie auf Erweiterung oder Abänderung der Traktandenliste müssen spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich vorliegen.
- 4.7 Die Generalversammlung wählt jährlich 2 Rechnungsrevisoren. Sie sind wieder wählbar. Die Revisoren prüfen jährlich die Rechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht. Die Revisoren sind befugt, auch während des Jahres Kontrollen vorzunehmen. An der Generalversammlung muss mindesten 1 Revisor anwesend sein.
- 4.8 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung durch den Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Stimmberechtigten Mitglieder statt. Die ausserordentliche Generalversammlung muss innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

5. VORSTAND

- 5.1 Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in alle Fragen, die nicht ausschliesslich der GV vorbehalten sind.
- 5.2 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern. Er wird jeweils für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ämterkumulation ist möglich. Der Präsident wird von der GV gewählt.
- 5.3 Die Mitglieder im Vorstand führen folgende Funktionen aus:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Kassier
 - Aktuar
 - Technischer Obmann (TO)
 - Beisitzer

Besteht der Vorstand aus weniger als 7 Personen sind in jedem Fall das Amt des Präsidenten, des Kassiers und des Aktuars zu besetzen.

Die vakanten Vorstandsämter müssen in diesem Fall durch die gewählten Vorstandsmitglieder übernommen werden. Sie können vom Vorstand bis zu einer Neuwahl temporär an Aktivmitglieder ausserhalb des Vorstandes delegiert werden.

- 5.4 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes so oft zusammen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. In dringenden Fällen sind schriftliche Beschlüsse (Brief, Mail, SMS) zulässig.

- 5.5 Über jede Vorstandssitzung wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt.
- 5.6 Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.
- 5.7 Der Vorstand kann die Funktionen seiner Mitglieder und den von der Generalversammlung gewählten Amtsträgern in Pflichtenheften regeln.
- 5.8 Der Vorstand kann zur Ausarbeitung von Sachgeschäften und Projekten Kommissionen bilden. Diese dürfen nur aus Mitgliedern des Vereins bestehen. Zu Beratungszwecken können aussenstehende Fachleute beigezogen werden.
Die Kommissionen haben dem Vorstand Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Anträge zu stellen.
- 5.9 Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

6. FINANZEN

- 6.1 Die Finanzen des Vereins bestehen aus:
- Kasse
 - Bankkonto
- 6.2 Die ordentlichen Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Sponsorenbeiträgen
 - Tischmieten
 - Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktivitäten
 - Spenden

Die jeweiligen Jahresbeiträge werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt (Art. 4.5.8).

- 6.3 Der Kassier führt über die Finanzen mindestens eine einfache Buchhaltung.
- 6.4 Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr (siehe Art. 2.3)
- 6.5 Der Kassier ist für den Einzug der Mitgliederbeiträge und Tischmieten verantwortlich.
Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist bis zum Zeitpunkt der GV zu entrichten.
Die Tischmiete jeweils bis zum 30.11. des laufenden Jahres
- 6.6 Mit Kollektivunterschrift zu zweien verfügen der Präsident und ein Vorstandsmitglied über die Konten und Wertschriften des Vereins.
Der Kassier hat Einzelunterschrift auf allen Konten und Wertschriften.
- 6.7 Der Vorstand kann, ausserhalb des ordentlichen Budgets und in eigener Kompetenz, über Ausgaben im Einzelfall oder bei wiederkehrenden Ausgaben pro Jahr entscheiden.
Die Höhe der maximalen Beträge wird alljährlich an der GV festgelegt. Zu Handen der GV ist eine detaillierte Abrechnung zu erstellen.
- 6.8 Der Präsident kann, ausserhalb des ordentlichen Budgets und in eigener Kompetenz, über Ausgaben pro Jahr entscheiden.
Die Höhe des maximalen Betrags wird alljährlich an der GV festgelegt. Zu Handen der GV hat er eine detaillierte Abrechnung zu erstellen.

- 6.9 Missbraucht der Präsident Absatz 6.8 der Statuten, ist er für die volle, missbräuchlich verwendete Summe dem Verein gegenüber schadenersatzpflichtig und kann aus dem Verein ausgeschlossen werden (gem. Art. 3.9.2).

7. GESCHÄFTSORDNUNG

- 7.1 Für alle Beschlüsse gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 7.2 Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Wird ein zweiter Wahlgang notwendig, entscheidet in diesem das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
Bei Wahlen ist die Stimmabgabe durch Stellvertretung nicht möglich (Junioren).
- 7.3 Über alle Sitzungen, Versammlungen und Verhandlungen muss ein Protokoll geführt werden. Die Protokolle müssen an der jeweils nächsten Sitzung genehmigt werden.
Das GV-Protokoll wird von den gewählten Protokollprüfern gelesen und sie stellen der darauffolgenden GV Antrag auf Annahme, Korrektur oder Ablehnung.
- 7.4 Der Verein ist in ausserordentlichen Situationen beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, sofern der Beschluss nicht ausdrücklich der GV vorbehalten ist.

8. PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 8.1 Die Vereinsmitglieder unterstützen den Modellsport auf dem Wasser, dem Land und in der Luft.
- 8.2 Alle Mitglieder sind bestrebt, nach Aussen den besten Eindruck zu hinterlassen und alles zu tun, damit dem Modellbau und Modellsport kein Schaden entsteht.
- 8.3 Die Anordnungen des Technischen Obmanns (TO) oder des Vorstandes sind ohne Ausnahme zu befolgen.
- 8.4 Funkfernsteuerungen müssen jederzeit den betrieblichen Vorschriften und Normen entsprechen. Jegliche Haftung auf Grund von Störungen im Fernsteuerungsbetrieb oder im Umgang mit demselben, wird durch den Verein abgelehnt.
- 8.5 Vom Verein ausgeliehenes Material aller Art darf keinesfalls an Nichtmitglieder weitergegeben werden. Verlorenes oder beschädigtes Material muss durch das Mitglied vollumfänglich ersetzt werden.
- 8.6 Die Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereine ist jedem Mitglied freigestellt.
- 8.7 Jedes Vereinsmitglied sollte über eine Haftpflichtversicherung verfügen.
Bei Schäden durch den Betrieb einer Fernsteuerungsanlage sowie den Modellen lehnt der Verein jegliche Haftung ab.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
Für die Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit aller Stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- 9.2 Bei einer Auflösung des Vereins bestimmt die letzte Generalversammlung, wie mit dem Vereinsvermögen zu verfahren ist.

10. INKRAFTTRETEN

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom xx.xx.20xx angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle vorherigen Statuten, Reglemente und Beschlüsse.

Im Namen des Vereins:

Präsident : Fritz von Gunten

Aktuar : xxxxxxx